

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2003/6/16 B647/03 - B648/03, B657/03, B591/04

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.06.2003

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

VfGG §17 Abs2

VfGG §82 Abs1

ZPO §73 Abs2

ZPO §85 Abs2

## **Leitsatz**

Zurückweisung einer selbst verfassten Beschwerde wegen Versäumung der Beschwerdefrist nach Zurückweisung eines Verfahrenshilfeantrags wegen Nichterfüllung eines Verbesserungsauftrages; keine Unterbrechung einer Frist durch eine nicht meritorische Erledigung eines Verfahrenshilfeantrags

## **Rechtssatz**

Im vorliegenden Fall wurde der Verfahrenshilfeantrag nicht meritorisch erledigt, sondern wegen Nichtbehebung formeller Mängel zurückgewiesen, sodass er auch keine Unterbrechung der Beschwerdefrist auslösen konnte (vgl VfSlg 12363/1990, 16085/2001 und VfGH vom 26.06.00, B1792/99).

Die sechswöchige Beschwerdefrist gegen den vom Einschreiter bekämpften Bescheid war bereits zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Zurückweisung des Verfahrenshilfeantrags jedenfalls abgelaufen; die vorliegende, selbst verfasste Beschwerde war daher ohne weiteres Verfahren und ohne weitere Prüfung der Prozessvoraussetzungen als unzulässig zurückzuweisen, da beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Beschwerden gemäß §17 Abs2 VfGG durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen sind.

ebenso: B648/03 und B657/03, beide B v 16.06.03.

siehe auch B v 09.06.04, B591/04 (hier zusätzlich Zurückweisung des Antrags auf Abänderung des Zurückweisungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes in einen Abweisungsbeschluss; kein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes).

## **Entscheidungstexte**

- B 647/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.06.2003 B 647/03
- B 648/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.06.2003 B 648/03
- B 657/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.06.2003 B 657/03
- B 591/04  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 09.06.2004 B 591/04

## **Schlagworte**

VfGH / Anwaltszwang, VfGH / Fisten, VfGH / Verfahrenshilfe

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:B647.2003

## **Dokumentnummer**

JFR\_09969384\_03B00647\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)